

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Innenausschusses (2. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/553 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem**

Der Glücksspielstaatsvertrag vom 31. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 379) war bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Zwar gilt er entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen darüber hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen landesrechtlichen Regelung auch in Mecklenburg-Vorpommern als Landesrecht fort. Mit Blick auf kohärente und systematische Regelungen aller Glücksspielbereiche ist es jedoch notwendig, dass nach Auslaufen des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages zeitnah eine neue ländereinheitliche Regelung verabschiedet wird. Diesem Erfordernis haben 15 Länder (außer Schleswig-Holstein) mit dem von ihnen unterzeichneten jedoch noch nicht ratifizierten Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der in Artikel 1 den neugefassten Glücksspielstaatsvertrag enthält, Rechnung getragen.

Neben der Ratifizierung bedarf der Glücksspielstaatsvertrag ergänzender landesrechtlicher Regelungen. Außerdem sind die Länder berechtigt, weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen zu treffen sowie Bußgeld- oder Strafvorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften müssen zeitgleich mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft treten.

**B. Lösung**

Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz und das Spielbankgesetz sind an die Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages anzupassen.

Der Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes wird auf Spielhallen, Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe) und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, ausgeweitet. Klargestellt wird, dass die oberste Glücksspielaufsicht des Landes die in den ländereinheitlichen Verfahren zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden anderer Länder, das Glücksspielkollegium und die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren werden berücksichtigt. Das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz wird im Hinblick auf die Errichtung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder angepasst. Entsprechend § 10a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrages regelt der Entwurf die Anzahl der in Mecklenburg-Vorpommern zulässigen Wettvermittlungsstellen für Konzessionsnehmer von Sportwetten auf höchstens 95. Die Voraussetzungen für die nach dem Glücksspielstaatsvertrag notwendige glücksspielrechtliche Erlaubnis für Spielhallen werden geregelt. In Umsetzung von § 25 des Glücksspielstaatsvertrages wird der Mindestabstand zwischen Spielhallen und zu Spielbanken im Ergebnis der Verbandsanhörung von 300 auf 500 Meter Luftlinie festgesetzt. Zur Umsetzung der wegen der Gefährlichkeit des gewerblichen Automatenspiels erhöhten jugendschutzrechtlichen Anforderungen sind die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle in einem Radius ebenfalls von 500 Meter Luftlinie zu einer Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes verboten. Dadurch wird den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages Rechnung getragen. Entsprechend den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages werden für Spielhallen Sperrzeiten festgelegt und Regelungen zur Gestaltung und zum Betrieb verankert. Halten Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vor, ist der Betrieb dieser Spielgeräte in Anlehnung an die Sperrzeitregelung für Spielhallen in diesem Zeitraum ebenfalls unzulässig. Die Vorschriften zum übergreifenden Sperrsystem werden angepasst. Außerdem werden die Verordnungsermächtigungen überarbeitet und die Ordnungswidrigkeitentatbestände angepasst.

Der Beschluss im Innenausschuss stellt klar, dass es für die Vermittlung von Sportwetten im Internet einer Veranstaltererlaubnis bedarf. Die Änderung verhindert mögliche beim Vollzug der glücksspielrechtlichen Regelungen und des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages entstehende Probleme. Gerade für den Vertriebsweg Internet sei außerdem eine ländereinheitliche Regelung notwendig.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die konzessionierte Öffnung des Sportwettenmarktes, die unter engen Voraussetzungen mögliche Erlaubnisfähigkeit der Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet und die Zulassung von Wettvermittlungsstellen könnten zu Umsatzrückgängen beim staatlich veranstalteten Glücksspiel, die mit Mindereinnahmen des Landeshaushalts verbunden wären, führen. Durch die Öffnung des Sportwettenmarktes für private Anbieter werden dem Landeshaushalt durch den Landesanteil an der Konzessionsabgabe aber gleichzeitig finanzielle Mittel zufließen. Deren Höhe kann derzeit nicht bestimmt werden. Außerdem könnten auf lange Sicht die deutlich erhöhten Anforderungen an Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, mit einer wirtschaftlichen Stärkung der Spielbanken verbunden sein. Auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass dem Landeshaushalt in der Gesamtschau keine nennenswerten Mindereinnahmen entstehen werden. Sowohl die in Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages notwendige Erweiterung der länderübergreifenden Zusammenarbeit durch die länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a des Glücksspielstaatsvertrages, die konzessionierte Öffnung des Sportwettenmarktes als auch die unter engen Voraussetzungen mögliche Zulassung des Internets für die Veranstaltung und Vermittlung von bestimmten Glücksspielen werden zu Veränderungen im Vollzug führen. Die Einbeziehung bisher nicht erfasster Glücksspielbereiche, insbesondere des gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher in den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes, wird zum Beispiel im Hinblick auf erweiterte Erlaubnispflichten und höhere ordnungsrechtliche Anforderungen mit einem erhöhten Vollzugsaufwand einhergehen. Dieser soll mit entsprechenden Verwaltungsgebühren sowie mit den Bußgeldeinnahmen nach § 21 des Ausführungsgesetzes aufgefangen werden.

**Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/553 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.““

Schwerin, den 7. Juni 2012

**Der Innenausschuss**

**Marc Reinhardt**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften, auf Drucksache 6/553 in seiner 15. Sitzung am 25. April 2012 in Erster Lesung beraten und federführend an den Innenausschuss und zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat sich in seiner 13. Sitzung am 25. April 2012 darauf verständigt, zu diesem Gesetzentwurf und zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erstes Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz - Erstes GlüÄndStVG M-V), auf Drucksache 6/552 eine verbundene Anhörung durchzuführen, da der Glücksspielstaatsvertrag neben der Ratifizierung ergänzender landesrechtlicher Regelungen bedarf. Die Vorschriften dieses Gesetzentwurfes müssen zudem zeitgleich mit dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft treten. Die öffentliche Anhörung hat am 10. Mai 2012 stattgefunden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Innenausschuss den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Ostsee-Spielbanken GmbH & Co. KG, die Spielbankgesellschaft Mecklenburg mbH & Co. KG, den Betriebsrat der Spielbankgesellschaft Mecklenburg mbH & Co. KG, den Betriebsrat der Ostsee-Spielbanken GmbH & Co. KG, die Landesstelle für Suchtfragen, den Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf nach weiterer Beratung am 10. Mai 2012 in seiner 16. Sitzung am 7. Juni 2012 abschließend beraten und dem Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

### **II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 16. Mai 2012 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD beschlossen, dem Innenausschuss die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

#### **2. Wirtschaftsausschuss**

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 30. Mai 2012 im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### **3. Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 12. Sitzung am 6. Juni 2012 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD, den Gesetzentwurf, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses**

#### **1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung**

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte der Anzuhörenden aus den schriftlichen Stellungnahmen beziehungsweise mündlichen Beiträgen am Anhörungstag dargelegt, die sich sowohl auf diesen Gesetzentwurf als auch auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, auf Drucksache 6/552 beziehen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat schriftlich mitgeteilt, dass von den Mitgliedern keine Bedenken oder Änderungsvorschläge mitgeteilt worden seien. Den Gesetzentwürfen werde daher uneingeschränkt zugestimmt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat kritisiert, dass er in einer sehr verkürzten Form zum Referentenentwurf angehört worden sei und die Anregungen konsequent nicht beachtet worden seien. Inhaltlich begrüßt würden die Regelungen der §§ 11 ff. des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes. Allerdings stellten diese Neuregelungen im Zusammenhang mit § 19 eine zusätzliche Aufgabe für die Kommunen dar. Die kreisfreien Städte, großen kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter seien dann neben der Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung auch zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag, also für das öffentliche Glücksspiel. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit für verstärkte Kontrolltätigkeiten der kommunalen Bediensteten. Damit würden neue Personalressourcen gebunden. Das werde sich nach Ablauf der Übergangsfrist mit der Umsetzung des § 11 in Verbindung mit § 11b Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz noch verstärken. Hier sei mit schwierigen verwaltungsrechtlichen Entscheidungen zu rechnen, die in der Regel von den Erlaubnisinhabern interessengerecht angefochten und beklagt würden. Daraus folge die Notwendigkeit, dass sich gut ausgebildete und gut geschulte Mitarbeiter mit dieser Aufgabe befassen, wozu auch nicht zuletzt die Führung von Prozessen vor dem Verwaltungsgericht gehöre. Damit stelle die Übertragung dieser neuen Aufgaben an die Kommunen einen klassischen Fall der Anwendung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern dar. Aufgrund des Hinweises, dass sich im Referentenentwurf weder im Text noch in der Begründung Ausführungen zu den Kosten und deren Erstattung an die ausführenden Kommunen finden ließen, habe das Innenministerium formal nachgebessert.

Es finde sich ein Hinweis zum Vollzugsaufwand, dass höhere ordnungsrechtliche Anforderungen mit entsprechenden Verwaltungsgebühren sowie mit den Bußgeldeinnahmen nach § 21 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes aufgefangen würden. Im Gesetzesentwurf gebe es aber keine Hinweise auf Konnexitätsverhandlungen, Kostenfolgeabschätzungen und der Beteiligung der kommunalen Verbände, wie sie in § 4 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vorgeschrieben seien. Es gebe keinen Hinweis darauf, dass jemand im Innenministerium ausgerechnet habe, wie viel Verwaltungsgebühren und Bußgeldeinnahmen zu erwarten seien und wie hoch die tatsächlichen Mehrausgaben im Vollzug geschätzt würden. Damit verstoße die Landesregierung nicht nur gegen die Landesverfassung und die Kommunalverfassung, sondern auch gegen die Gemeinsame Erklärung, die sie zur Durchführung des Konnexitätsprinzips mit den kommunalen Landesverbänden abgeschlossen habe. Wenn der Landtag dieses Gesetz so übernehme, läge erneut ein verfassungswidriges Gesetz vor. Man wolle mit diesen Ausführungen dieses Gesetz nicht verhindern, sondern fordere eine tatsächliche Kostenschätzung und Gespräche. Der größte Kostenbrocken werde dann auf die Kommunen zukommen, wenn die Übergangszeit aus dem Glücksspielstaatsvertrag abgelaufen sei und allen Spielhallen die glücksspielrechtliche Zulässigkeit versagt werden müsse, die die Mindestabstände nicht einhielten. Aus Erfahrungen wisse man, dass die Verfahren mit diesen Gewerbetreibenden sehr langwierig und aufwendig seien. Die Betreiber von Spielhallen und von Spielgeräten seien dafür bekannt, dass sie sich nicht mit einer abschlägigen Verwaltungsentscheidung zufrieden gäben. Auch eine abschlägige Verwaltungsgerichtsentscheidung reiche nicht aus. Hier seien finanzielle Mittel und eine Entschlossenheit gegeben, alle Verfahren bis zur letzten Instanz, teilweise bis auf die europäische Ebene oder in die Verfassungsgerichte, durchzuklagen. Wenn der Gesetzgeber wolle, dass die zuständigen Behörden das Gesetz auch umsetzten, müsste eine Finanzausstattung erbracht werden, die es den Kommunen erlaube, diese Prozesse sachkundig, in der Regel mit anwaltlicher Hilfe, auch über mehrere Instanzen zu führen. Eine Alternative sei, die Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren zu zentralisieren. Dann läge die Verantwortung für die Umsetzung dieses Gesetzes nicht beim Rechtsamt eines Landkreises oder scheitere am fehlenden Willen des Kreistages, die Rechtsanwaltskosten auch zur Verfügung zu stellen, sondern es würden zentral alle gleichartigen Fälle von demselben gut ausgebildeten Juristen geführt werden. Die Organisation einer solchen Widerspruchs- und Prozessführungsspezialeinheit müsse nicht im Gesetz erfolgen, sondern es müsse lediglich die Zuständigkeit geregelt werden. Es ergäben sich auch praktische Probleme. Die Ausführungen der §§ 11 ff. des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes stelle die Mitarbeiter der zuständigen Kommunen vor große Probleme. Hier bedürfte es unbedingt näherer Ausführungen des Ministeriums sowie einführender Erlasse und Schulungen durch die obersten Landesbehörden. Die Kontrolle der Voraussetzungen des § 11 könnten von den Behörden zurzeit noch nicht geleistet werden. Niemand sei in den Kommunen derzeit in der Lage, ein Sozialkonzept eines Betreibers zu bewerten. Hier bedürfe es Hilfen der Fachaufsicht oder von externen Dritten, die von der Landesregierung bezahlt werden müssten, um den Bearbeitern in den Kommunen Prüfschemata zu vermitteln. Erklärungsbedürftig sei zum Beispiel auch die Tatbestandsvoraussetzung des § 11 Absatz 2 Nummer 3, dass der Betrieb der Spielhalle für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt werde. In § 11b Absatz 1 Nummer 3 müsste der angemessene Zeitraum für ein Konzept zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben näher definiert werden.

Da die Betreiber bereits über eine Übergangsfrist von fünf Jahren verfügt hätten, müsste bereits bei der Anwendung des § 11b (Vermeidung unbilliger Härten) als Ausnahme von der Regelung des §§ 11 ein Konzept vorgelegt werden. Das wäre sowohl für die Normanwender in den Kommunen als auch für die normunterworfenen Spielhallenbetreiber eine klare Vorschrift, die zu keinen Auslegungsschwierigkeiten führe.

Die Ostsee-Spielbanken GmbH & Co. KG und die Spielbankgesellschaft Mecklenburg mbH & Co. KG haben gefordert, dass auch für Spielhallen zwingend eine Zutrittskontrolle vorgeschrieben werden sollte, bei welcher zumindest das Alter jedes Besuchers geprüft werde. Andernfalls könne die Erfüllung der Jugendschutzanforderungen nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus sei schon der Mindestabstand zwischen Spielhallen und zu Spielbanken mit 500 Meter Luftlinie zu gering bemessen und sollte deshalb aus Gründen der Spielsuchtprävention (Einhaltung einer sogenannten Abkühlungsphase) auf 1.000 Meter ausgedehnt werden. Zumindest aber der Mindestabstand zwischen Spielhallen und Schulen sollte 1.000 m Luftlinie nicht unterschreiten, da Kinder und Jugendliche ein erhöhtes Suchtgefährdungspotenzial aufwiesen und ein erheblicher Teil der pathologischen „Spielerkarrieren“ im Alter zwischen 14 und 18 Jahren an den dem gewerblichen Spielrecht unterliegenden Geldgewinnspielgeräten beginne. Zudem sollten Spielhallen möglichst auch im Umfeld von Kindergärten ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Betriebes von Spielhallen werde angeregt, eine Regelung zu ergänzen, wonach Spielhallen im Publikumsverkehr auch nur so bezeichnet werden dürften. So sei insbesondere die Bezeichnung „Casino“ irreführend. Die vorgesehene Sperrzeit für Spielhallen sei zu kurz bemessen und Sorge dafür, dass gerade im ländlichen Raum mangels anderweitiger Freizeitangebote die Spielhallen nach 00.00 Uhr als einzige „Freizeitbeschäftigung“ übrig blieben. Aus Gründen des Spielerschutzes sollte mindestens eine Sperrzeit von 01.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Gesetz verankert werden. Die im Land konzessionierten Spielbankunternehmen hätten weiterhin mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften keine Regelungen enthalten seien, welche die dringend gebotene Änderung der Bestimmungen des Spielbankgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Besteuerung der Spielbankunternehmen betreffen, sondern dass vielmehr die bisherigen Regelungen zur Spielbankbesteuerung offenbar unverändert blieben. Die Besteuerung des Spielbetriebs der Spielbanken in Mecklenburg-Vorpommern erfolge derzeit durch die Spielbankabgabe nach § 7 Spielbankgesetz und die in § 8 geregelte Zusatzabgabe. Dabei solle nach der Gesetzesbegründung die Grundbesteuerung durch die Spielbankabgabe verwirklicht werden, welche ohne Berücksichtigung der Ertrags- und Kostensituation allein an das Bruttospielergebnis als Bemessungsgrundlage anknüpfe und damit die Abschöpfung eben gerade nicht auf der Gewinn- sondern auf der Umsatzebene bewirke. Nachgelagert solle dann noch eine an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierte Besteuerung durch die Zusatzabgabe verwirklicht werden und erst diese Zusatzabgabe knüpfe an das Jahresergebnis des Spielbankbetreibers an und bemesse sich damit nach dem Unternehmensgewinn. Tatsächlich würden jedoch über die Spielbankabgabe längst nicht mehr nur weitgehend die Gewinne abgeschöpft. Vielmehr führe allein schon die Spielbankabgabe zu einer dauerhaften Verlustsituation für die Spielbankbetreiber in Mecklenburg-Vorpommern und damit zu einer Substanzaufzehrung. Eine Zusatzabgabe nach § 8, welche an den Gewinn und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfe und dafür sorgen solle, dass dem Betreiber lediglich der zur Abgeltung seines unternehmerischen Risikos erforderliche Teil am Jahresüberschuss verbleibe, falle mangels eines Jahresüberschuss schon gar nicht mehr an.

Die Ostseespielbanken hätten von 2007 bis 2011 nach Abführung der Umsatzsteuer aus ihrer Unternehmenstätigkeit ein Ergebnis vor Spielbankabgabe von saldiert 2.837 TEUR erzielt. Nach Abzug der auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer hätten die Ostseespielbanken im gleichen Zeitraum 4.415 TEUR Spielbankabgabe gezahlt und infolgedessen einen Unternehmensverlust von 1.578 TEUR erlitten. Die Mecklenburger Spielbanken hätten von 2007 bis 2011 nach Abführung der Umsatzsteuer aus ihrer Unternehmenstätigkeit ein Ergebnis vor Spielbankabgabe von saldiert 3.073 TEUR erzielt. Nach Abzug der auf die Spielbankabgabe anzurechnenden Umsatzsteuer hätten die Mecklenburger Spielbanken im gleichen Zeitraum 5.184 TEUR Spielbankabgabe gezahlt und infolgedessen einen Unternehmensverlust von 2.111 TEUR erlitten. Die Ertragssteuerbelastung der Spielbankbetreiber in Mecklenburg-Vorpommern liege damit bei über 150 Prozent. Mit der Spielbankabgabe würden den Spielbanken seit Jahren durch den Besteuerungszugriff auf Ebene des Bruttospielertrages, also des Betrages, um den die Spieleinsätze die ausgeschütteten Gewinne überstiegen, diejenigen Mittel entzogen, welche diese benötigten, um ihre betrieblichen Kosten bestreiten zu können. Hätte man die Spielbanken wie jedes andere Unternehmen und wie auch jede gewerbliche Spielhalle ganz normal nach ihrem Jahresergebnis und damit nach ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit besteuert, hätten die Spielbanken keine Verluste erzielt, sie hätten ihr Eigenkapital und ihre Liquidität erhalten und sie hätten immer noch mehrere Millionen Euro Steuern gezahlt. Die bisherige Form der Spielbankenbesteuerung gehe inzwischen seit Jahren über das gesetzgeberische Ziel einer Gewinnabschöpfung hinaus, habe eine Erdrosselungswirkung und sei deshalb verfassungswidrig. Infolge der Spielbankabgabe sei sowohl das Eigenkapital als auch die Liquidität der Spielbankbetreiber inzwischen weitgehend aufgezehrt worden. Die Spielbanken in Mecklenburg-Vorpommern stünden ohne eine Änderung der Spielbankenbesteuerung vor dem Aus. Dies bedeute den Verlust von mehr als 140 Arbeitsplätzen, die Aufgabe von touristisch relevanten Spielbankstandorten und Buchungsargumenten für die Vor- und Nebensaison und die Preisgabe von ordnungspolitischen Vorstellungen im Bereich des Spielerschutzes und der Suchtprävention. Mit der von den Ostseespielbanken vorgeschlagenen Übertragung der bereits durch den Gesetzgeber selbst im Spielbankgesetz vom 5. Juli 2004 vorgesehenen Wirtschaftlichkeitsgrenze des § 8 Absatz 4 auf die Spielbankabgabe nach § 7 hätte in Zukunft unabhängig von einer weiteren Verschlechterung der Rahmenbedingungen für den Betrieb von Spielbanken die Wirtschaftlichkeitsgrenze eingehalten und eine über den Gewinn hinausgehende Abschöpfung vermieden werden können. Durch die Übernahme der für die Zusatzabgabe geltenden Kriterien für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und durch die Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Bemessungsgrundlage hätte erreicht werden können, dass wenigstens die notwendigen betrieblichen Aufwendungen der Spielbankunternehmen bei der Abgabenerhebung berücksichtigt würden. Da die maßgebliche Bemessungsgrundlage den steuerrechtlichen und nicht den handelsrechtlichen Gewinn zugrunde lege, sei weiterhin ausgeschlossen worden, dass die Spielbankunternehmen unangemessen hohe Aufwendungen abgabemindernd geltend machen könnten. Die Mecklenburger Spielbanken hätten als Alternative hierzu eine Freibetragsregelung vorgeschlagen, mit welcher im Ergebnis auch nur den notwendigen Aufwendungen der Spielbankbetreiber pauschalisiert Rechnung getragen werden solle und die damit im Ergebnis auf die Vermeidung einer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Spielbankunternehmen übersteigenden Abgabenerhebung abziele, die auf anderem Wege ebenfalls zu einer Abgabenentlastung der Spielbanken geführt hätte.

Selbstverständlich stehe es dem Gesetzgeber frei, die von den Spielbankunternehmen unterbreiteten Vorschläge zu verwerfen, nur bedürfe es in jedem Fall dringend einer anderweitigen Regelung der Spielbankenbesteuerung, mit welcher in Zukunft eine über die Gewinnabschöpfung hinausgehende verfassungswidrige Abgabenerhebung vermieden und sichergestellt werde, dass den Spielbankunternehmen von dem, was sie erwirtschafteten, auch nach Abzug der Spielbankenabgabe ein angemessener Gewinn in Höhe einer Eigenkapitalrendite verbleibe, mit welcher wenigstens der Kapitaleinsatz und das unternehmerische Risiko angemessen entschädigt würden. Die Spielbanken plädierten dabei ausdrücklich dafür, im Rahmen einer solchen dringend erforderlichen Neuregelung der Spielbankenbesteuerung auch die Aufgabe des Bruttospielergebnisses als Bemessungsgrundlage zu erwägen, selbst wenn das BSE derzeit noch in allen Bundesländern die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe darstelle und Mecklenburg-Vorpommern damit als erstes Bundesland einen solchen Wechsel vornehme. Bei genauer Betrachtung sei das BSE als Bemessungsgrundlage für eine Besteuerung, welche ja die maximale Gewinnabschöpfung der Spielbankbetreiber bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit zum Ziel habe, ungeeignet. Das BSE als bloße Umsatzgröße berücksichtige nämlich nicht die notwendigen Aufwendungen und Kosten des Spielbankbetreibers, so dass die als Folge der Gesetzesanwendung entstehende Ertragssteuerbelastung mehr oder minder zufällig sei. Vor diesem Hintergrund werde in der steuerlichen Verwaltungspraxis der Spielbankabgabe in anderen Bundesländern regelmäßig durch Billigkeitsmaßnahmen eine übermäßige Abgabenbelastung korrigiert, was allerdings schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung problematisch sei. Insofern sei es zielführend, wenn die Spielbankabgabe zukünftig wie bei der herkömmlichen Besteuerung von Unternehmensgewinnen an das Jahresergebnis, also den Saldo von Einnahmen und Aufwendungen, anknüpfen würde, weil eigentlich nur auf diesem Wege das Ziel einer maximalen Gewinnabschöpfung erreicht und zugleich eine Erdrosselung der Spielbankbetreiber vermieden werden könne. Diese Bemessungsgrundlage finde sich dabei bereits jetzt schon in § 8 Absatz 2 und 3 Spielbankgesetz. Man müsste also nur diese Bemessungsgrundlage auf die Spielbankabgabe ausdehnen und darauf dann einen gestaffelten Spielbankabgabetarif anlegen. Das gesetzgeberische Ziel einer Abschöpfung der Gewinne der Spielbankbetreiber bis an die Grenze der Wirtschaftlichkeit könnte dann durch entsprechende über die Höhe der üblichen Unternehmenssteuern hinausgehende Abgabensätze der Spielbankabgabe realisiert werden.

Die Landesstelle für Suchtfragen in Mecklenburg-Vorpommern hat aus fachlicher Sicht positiv hervorgehoben, dass mit den Gesetzentwürfen auch das mit höchstem Suchtrisiko begleitete Spiel an Geldspielautomaten in Spielhallen und Gaststätten als „Glücksspiel“ definiert werde. Dennoch gälten weiterhin für verschiedene Glücksspiele unterschiedliche rechtliche Regelungen und Auflagen. Gerade der suchtrelevante Automatenbereich in Spielhallen könne durch die geplanten langen Übergangsregelungen und Bestandschutzmaßnahmen, einen Ausschluss vom Sperrsystem und unterschiedlichen Abstandsregelungen zu verschiedenen Schultypen profitieren und unterliege nicht den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages. Dieses sei aus suchtpolitischer Sicht zu kritisieren. Leider stehe nun das bisher vorrangige Ziel des Glücksspielstaatsvertrages, die Glücksspielsuchtprävention und -bekämpfung, nicht mehr allein im Vordergrund. Eine weitere Liberalisierung oder Marktöffnung sei aus fachlicher Sicht abzulehnen, da sie auch gleichzeitig immer mit einer Verschärfung der Suchtproblematik und deren Folgen einhergehe.

Denn unwidersprochen gelte: Mit einer Zunahme des Angebotes, stiegen die Raten der Abhängigkeitserkrankten. Der Glücksspielmarkt sei kein Markt wie jeder andere. Glücksspiele seien für viele Menschen ein reines Freizeitvergnügen. Der Glücksspielmarkt sei breit gefächert, für die Betreiber sehr lukrativ und berühre unterschiedlichste Interessenlagen und rechtliche Regelungen. Auch aus ökonomischer Sicht eine Besonderheit zählten die angebotenen Glücksspiele doch zu den demeritorischen Gütern. Diese hätten neben einem gewünschten Effekt auch unerwünschte negative Wirkungen, denn Glücksspiele hätten ein großes Suchtpotenzial und so könne dieses Freizeitvergnügen zu dramatischen Abhängigkeitserkrankungen führen, deren Auswirkungen das gesamte soziale Umfeld erfassten. Zum einen seien Glücksspiele demeritorische Güter, die negative Wirkungen auf die Gesellschaft und das Allgemeinwohl hätten. Zum anderen entsprächen die Gewinne der Glücksspielanbieter den realen Verlusten der Spieler. Sollten diese ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen, werde in kürzester Zeit deren gesamtes soziales Umfeld mit massiven finanziellen Problemen zu kämpfen haben. Pathologisches Glücksspielen sei keine schlechte Angewohnheit, sondern als Krankheit anerkannt. Die Anerkennung als eigenes Störungsbild habe schon 1980 mit der Aufnahme in das internationale Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) ICD-10 und des nationalen Klassifikationssystems DSM-IV begonnen. Da das Glücksspielangebot jetzt schon breit gefächert sei und der Glücksspielmarkt weiter wachse, sei in diesem Zusammenhang auch mit dem verstärkten Auftreten von problematischem und pathologischem Glücksspiel zu rechnen. Dieser signifikante Zusammenhang zwischen Angebot, Verbrauch und Folgeproblematik sei auch aus Alkoholismusforschung bekannt und wissenschaftlich nachgewiesen. Es dürfe bezweifelt werden, ob die nun im Glücksspieländerungsstaatsvertrag formulierten Ziele erreicht werden könnten. Hier heiße es: „Die Glücksspielangebote sollen weiterhin zum Schutz der Spieler und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Glücksspiels strikt reguliert werden. Zur Erreichung der Ziele ist eine Regulierung mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erforderlich, um deren spezifische Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätspotenziale Rechnung zu tragen.“ Die Glücksspielsuchtprävention stehe also nicht mehr im Vordergrund. Sie sei gleichrangig um die Bereiche Kanalisierung und Betrugs- und Manipulationsbekämpfung ergänzt worden. Das bisherige vorrangige Ziel der Glücksspielsuchtprävention und -bekämpfung sei auch nicht mit der teilweisen Liberalisierung des Sportwettenmarktes zu vereinbaren gewesen. Die Abkehr vom vorrangigen Ziel der Suchtbekämpfung sei zu bedauern und werfe viele Fragen auf. Im Laufe der vergangenen vier Jahre, seit Inkraftsetzung des Glücksspielstaatsvertrages (01.01.2008), seien erhebliche Mittel für den Ausbau eines Hilfenetzes für glücksspielabhängige Menschen aufgebracht worden. Im Gesetzentwurf werde von der Priorisierung der Glücksspielsuchtbekämpfung abgerückt. Es sei zu befürchten, dass das gerade erst erstentstandene Hilfesystem nicht aufrechterhalten werde. Dies sei geradezu paradox: Auf der einen Seite würden die Spielmöglichkeiten und damit die Gefahren für eine Glücksspielabhängigkeit ausgebaut, auf der anderen Seite würden die Hilfefmöglichkeiten abgebaut.

Der Betriebsrat der Spielbankgesellschaft Mecklenburg mbH & Co. KG, der Betriebsrat der Ostseespielbanken GmbH & Co. KG sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Man sei der Überzeugung, dass Glücksspiel unabhängig vom Suchtpotenzial von Menschen für Menschen veranstaltet werden solle. Nur eine wachsame menschliche Umgebung könne die Suchtprävention, den Jugendschutz und den transparenten Spielerschutz gewährleisten. Ein Online-Glücksspielangebot könne diesen hohen Schutz nicht leisten. Bei steigender Computerkriminalität könne eine manipulierte Verbindung zwischen Spieler und Glücksspielanbieter nicht ausgeschlossen werden. Selbst alkoholisierte Minderjährige könnten durch Entwendung der Kreditkartendaten ihrer Eltern am Online-Glücksspiel teilnehmen und den Kontrollverlust erleiden. Dem widerspreche die Experimentierklausel für Sportwetten. Die Suchtprävention und der Spieler- und Jugendschutz werde aufgeweicht. Man befürworte ausdrücklich das Verbot von Online-Casinospielen (Roulette, Blackjack, Poker) im Internet. Nur eine Spielbank leiste eine Alternative zum illegalen „Zock“ im Internet und in privaten Räumlichkeiten. Die Spielbanken böten ungeachtet eines notwendigen hohen Personaleinsatzes Glücksspiele mit geringen Spieleinsätzen. Das manuelle klassische Spiel basiere auf einem mathematischen Bankvorteil, welcher nicht von einem Computerprogramm gesteuert werde. Der Gast spiele um das Geld auf dem Spieltisch. Beim Poker könnten die Mitspieler beobachtet und der Spielverlauf beurteilt werden. An einem virtuellen Spieltisch riskiere man Betrug durch Spielerabsprachen über Voice over IP, Computerkriminalität und unseriöse Glücksspielanbieter, losgelöst von Suchtprävention, Jugend- und Spielerschutz. Durch die Veränderungen auf dem Gewinn- und Glücksspielmarkt innerhalb der letzten sechs Jahre gerieten die Spielbanken bundesweit, wie auch in Mecklenburg-Vorpommern, in eine lebensbedrohliche Situation. Die Ursachen der Umsatzeinbrüche seien die deutliche Zunahme der Online-Glücksspielanbieter und der rasante Ausbau der Verfügbarkeit des Glücksspielangebots bis hin zur mobilen Nutzung. Hier könne nur der Gesetzgeber durch Stilllegung des Zahlungsverkehrs gegen das illegale Glücksspiel vorgehen. Weitere Folge sei die Veränderung der Spielverordnung aus dem Jahr 2006, welche Mehrfachkonzessionen für das gewerbliche Automatenspiel erlaube und den Gewinnplan und die Bauweise der Spielautomaten definiere. Die Spielverordnung führe zu einer Weiterentwicklung der Spielhallen hin zu Spieltempeln, welche durch die irreführende Bezeichnung „Casino“ und die Auslobung von Jackpots die Ähnlichkeit zu einer Spielbank noch unterstrichen. Die Automatenhersteller seien technischer Lieferant für Spielbanken und Spielhallen. Dem Allroundlieferanten seien der Kunde und die mit ihm verbundene Suchtaufgabe egal, solange der Preis stimme. Die Spielbanken unterwürfen sich strengen Auflagen, weil dies Bestandteile eines verantwortungsbewussten Spielangebots seien. Man betrachte eine Einlasskontrolle für Spielhallen als Gleichstellung zu den Spielbanken. Die Gewinn- und Verlustbegrenzung der Gewinnspielgeräte würde auf dem Rechtsweg wegfallen. Um der flächendeckenden Verbreitung der Gewinnspielgeräte in Kneipen, Gaststätten und Spielhallen zu begegnen und der Suchtprävention zu entsprechen, fordere man vom Gesetzgeber eine Rückführung zum Unterhaltungsspiel. Die geregelten Sperrzeiten von 02:00 bis 08:00 Uhr würden als zu kurz erachtet, eine Anpassung an die Öffnungszeiten der Spielbanken von 12:00 bis 02:00 Uhr sei notwendig. Die Spielbanken müssten sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, losgelöst von Betriebs- und Personalkosten. Dies werde durch ein attraktives Spielangebot mit niedrigen Einsätzen basierend auf manuellem Glücksspiel wie Poker, Blackjack und Roulette, einem attraktivem Automatenspiel und einer abwechslungsreichen Eventgestaltung erreicht.

Die Spielbanken müssten einen gesellschaftlichen Anziehungspunkt für Spieler darstellen, um das illegale Onlinespiel zu deplatzen. In den Spielbankräumen werde das Glücksspiel transparent und fair veranstaltet. Der ordnungspolitische Auftrag, illegales Glücksspiel zu kanalisieren, sei die einzige Alternative zum illegalen und gefährlichen Online-Glücksspiel. Die schwierige finanzielle Situation habe in den letzten zwei Jahren zu betriebsbedingten Kündigungen und indirektem Personalabbau geführt. Die erhobene Umsatzbesteuerung, die weder Betriebs- noch Personalkosten berücksichtige, gefährde den weiteren Spielbetrieb. Zurzeit sei es unmöglich, jederzeit alle Spielangebote den Gästen zur Verfügung zu stellen, was eine Abwanderung der Spieler ins Internet zur Folge habe. Der personelle Mindestbedarf werde mittels gestrichenen freien Tagen, Überstunden und Arbeitszeitflexibilisierung gelöst. Gemessen an den Geschäftszahlen, attestiere das Finanzministerium selbst ohne Spielbankabgabe die Pleite. Erhoben worden sei dieses Ergebnis anhand einer Modellrechnung eines marktorientierten Wirtschaftsunternehmens. Es seien in diesem „Stresstest“ Rücklagen für hohe Werbeausgaben und ständige Erneuerung des Inventars berücksichtigt worden. Diese Ausgaben seien in diesem Umfang für eine Spielbank realitätsfremd. Die Spielbankabgabe, die an soziale Zwecke gebunden sei, solle die Kosten der Finanzamtsmitarbeiter abdecken. Dabei sei ein Betrag in Höhe von 900.000 Euro aus dem Jahr 2010 veröffentlicht worden. Die Aufsichten seien 2011 von zehn auf zwei Mitarbeiter je Standort reduziert worden, womit die Kostenabdeckung wesentlich geringer ausfalle. Das Finanzministerium vergleiche eine Spielbank mit einem Wirtschaftsunternehmen, dann werde aber auch die Ertragsbesteuerung gefordert. So könnte man mit den Einnahmen aus dem Glücksspiel langfristig den Spielbetrieb gewährleisten. Spielbanken seien keine Wirtschaftsunternehmen. Geleistet werde der ordnungspolitische Auftrag, das illegale Glücksspiel in einen legalen Rahmen zu kanalisieren. Man unterliege den Restriktionen des Glücksspielstaatsvertrages, des Spielbankengesetzes und den Auflagen des Innenministeriums. Die Regeln des Marktes würden nicht gelten. Ein Personalabbau in Spielbanken führe zum Rückgang des Spielangebots, die Attraktivität sinke und führe langfristig zur Insolvenz. Die suchtpreventiven Ziele des Glücksspielstaatsvertrages würden unglaubwürdig und die Spieler würden in die Illegalität geführt. Suchtprävention und Spielerschutz dürften nicht mit Personalabbau bezahlt werden. Eine Neugestaltung der Spielbankabgabe müsse mit einer Beschäftigungssicherung verbunden sein.

Der Betriebsrat der Ostsee-Spielbanken GmbH & Co. KG hat die gemeinsame Stellungnahme insofern ergänzt, dass die Warener Mitarbeiter in den letzten Monaten vor der Schließung bis acht Tage am Stück und 16 Stunden täglich gearbeitet hätten. Sie hätten freiwillig auf freie Tage verzichtet und ihren Urlaub verschoben. Die Angst vor Arbeitslosigkeit und der soziale Zusammenhalt im Kollektiv hätten von den Mitarbeitern alles abgefordert. Im November 2010 habe der Standort geschlossen. Diese Entwicklung beobachte man mittlerweile auch bei den Ostsee-Spielbanken. Man sperre die eigene Einnahmequelle, den Spieler. Die Umsätze brächen ein und Personal müsse abgebaut werden. Seit 2008 seien in Mecklenburg Vorpommern 29 Mitarbeiter gekündigt worden. Der Arbeitsaufwand habe sich nicht verringert, er sei auf die verbliebenen Kollegen verteilt worden. Die Folgen seien die deutliche Flexibilisierung der Arbeitspläne, im Wechsel zwischen Tag- und Nachschichten. Weiterhin die Einführung von Mischarbeitsplätzen, das heißt, der Mitarbeiter müsse überall einsetzbar sein. Durch die Urlaubs- und Krankheitsvertretung arbeite man zum Teil acht Tage hintereinander, täglich 8 bis 10 Stunden. Freie Tage würden gestrichen und die Überstunden stiegen. Es komme außerdem zu einem erhöhten Krankenstand und Burnout.

Es bleibe keine Zeit für die Familie. Der Personalbedarf sei immer dem Spielbetrieb angepasst worden, personelle Überkapazitäten habe es nie gegeben. Jetzt habe man das Mindestmaß erreicht, um eine Spielbank zu betreiben, allerdings mit einem deutlichen Angebotsverlust. Immer öfter komme es zu Verzögerungen im Geldverkehr und im Getränkeservice. Zum Teil könne man einige Tischspiele nicht anbieten, weil das Personal fehle. Der Blick auf umsatzstarke Spielbanken in Hamburg, Wiesbaden oder Stuttgart zeige, dass Attraktivität mit hoher Personalstärke verbunden sei. Man habe Angst um die Arbeitsplätze. Man fürchte den sozialen Abstieg, den Gesichtsverlust und den Umzug in ein anderes Bundesland.

## 2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Fraktion der CDU und die Fraktion DIE LINKE haben kritisiert, dass eine Kostenfolgeschätzung nicht stattgefunden habe. Fraglich sei in diesem Zusammenhang, ob ein verfassungskonformer Gesetzentwurf vorliege.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat erklärt, dass mit dem Inkrafttreten des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften in Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages gemäß § 19 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes (Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzentwurfes) die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und 4 des Glücksspielstaatsvertrages und dem Ausführungsgesetz für Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, auf die kommunalen Behörden übertragen würden. Jedoch sei zu beachten, dass den kommunalen Behörden bereits jetzt Erlaubnis- und Überwachungsaufgaben auch bei den Spielhallen und Gaststätten, zum Beispiel nach dem Gewerberecht oder dem Baurecht, oblägen. Die Übertragung neuer Aufgaben sei vom Ansatz her konnex. Hinsichtlich gegebenenfalls zusätzlich entstehender Kosten bestehe auf der Grundlage der Kostenverordnung des Innenministeriums in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedoch die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben. Eine Anpassung der Kostenverordnung des Innenministeriums an das Ausführungsgesetz werde unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden. Darüber hinaus bestehe für die zuständigen kommunalen Behörden die Möglichkeit, über die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Ausführungsgesetzes kostendeckende Einnahmen zu erzielen. Damit verbleibe für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften kein im Rahmen der Konnexität zu deckender Aufwand. Die kommunalen Landesverbände seien bei der Anpassung der Kostenverordnung des Innenministeriums umfassend beteiligt. Insoweit werde den Anforderungen von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes M-V und der §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 in vollem Umfang Genüge getan. Es sei schließlich darauf hinzuweisen, dass der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. in zwei Stellungnahmen keine Bedenken geäußert habe.

Sowohl die Fraktion der CDU als auch die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN haben mit Unverständnis auf die Sperrzeitenregelung für Spielhallen reagiert. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum Spielhallen ab 8.00 Uhr morgens geöffnet sein müssten.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dazu erläutert, dass § 26 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages eine Sperrzeit von mindestens drei Stunden vorgebe. Bislang hätten in Mecklenburg-Vorpommern Spielhallen 24 Stunden am Tag geöffnet sein dürfen. Eine Sperrzeit oder eine Beschränkung des Spiels habe es nicht gegeben. Die vorgesehene Sperrzeit von 2.00 bis 8.00 Uhr solle sicherstellen, dass es nächtliche Ruhephasen gebe. Durch das zwangsweise Ende des Spiels um 2.00 Uhr und der Möglichkeit zum Weiterspielen erst um 8.00 Uhr könne der Spieler, insbesondere auch der Spielsüchtige, zumindest denktheoretisch einen Abstand zu seinem Spielergebnis gewinnen. Die Sperrzeit werde im Übrigen auch auf Gaststätten, soweit sie Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithielten, übertragen. In der Zeit von 2.00 bis 8.00 Uhr seien diese Geräte auszuschalten.

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN hat überdies problematisiert, dass bei Spielhallen keine Identitätskontrolle stattfinde.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat entgegnet, dass nach § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen nicht gestattet werden dürfe. Verstöße dagegen könnten als Ordnungswidrigkeit (§ 28 Absatz 1 Nummer 7 JuSchG) geahndet werden. Da der Glücksspielstaatsvertrag keine für Spielhallen weitergehenden Regelungen enthalte, sei von diesen auch im Entwurf des Ausführungsgesetzes abgesehen worden. Zudem liege es zuallererst in der Verantwortung der Betreiber von Spielhallen, mit geeigneten Maßnahmen den Minderjährigen- und Jugendschutz in ihren Einrichtungen sicherzustellen.

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN hat zudem die Anzahl der Wettvermittlungsstellen kritisch hinterfragt.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat erklärt, dass die Begrenzung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen für jeden Konzessionsnehmer für Sportwetten (lt. GlüStV insgesamt 20) der Glücksspielstaatsvertrag durch § 10a Absatz 5 dem Landesgesetzgeber überlassen habe. Dies solle mit Artikel 1 Nummer 10 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften umgesetzt werden. Dabei sei zu beachten, dass in Mecklenburg-Vorpommern, im Gegensatz zu anderen Ländern, bisher illegale terrestrische Sportwettenvermittlungen kaum stattgefunden hätten. Für den Fall, dass Lotto Mecklenburg-Vorpommern an einem Konzessionsnehmer beteiligt sei, sehe der Gesetzentwurf vor, dass die Vermittlung in bis zu 25 Prozent der Annahmestellen erfolgen könne. Wenn die 25-Prozent-Regelung auch für die weiteren Konzessionäre angewendet werde, entspreche sie bei 20 Konzessionären fünf Wettannahmestellen pro Konzessionär. Die im Gesetzentwurf verankerte Anzahl von 95 Wettannahmestellen folge aus der Multiplikation der Zahl fünf mit den verbleibenden 19 Konzessionsnehmern. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Unternehmen und Verbände aus dem privaten Sportwettenbereich im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages bei der Anhörung zum Glücksspielstaatsvertrag deutlich gemacht hätten, dass der Sportwettenmarkt im Wesentlichen im Internet stattfinde.

Die Fraktion DIE LINKE hat erklärt, dass man sich vorstellen könnte, dass Mecklenburg-Vorpommern dem Staatsvertrag nicht zustimme.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat daraufhin auf die Notwendigkeit des Inkrafttretens der Gesetze vor dem 1. Juli 2012 hingewiesen. Es handle sich nicht um eine Situation, in der sich ein Land auf die anderen verlassen sollte. Vielmehr sei jeder gehalten, das Bestmögliche zu unternehmen, damit die jeweiligen Ratifizierungsurkunden termingerecht hinterlegt werden könnten. Im Übrigen sollte auch Mecklenburg-Vorpommern daran gelegen sein, dass die Regelungen ländereinheitlich in Kraft treten können.

#### **IV. Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 1**

##### **Zur Nummer 9**

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Artikel 1 die Nummer 9 wird wie folgt zu fassen:

„9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 19 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.““

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben dazu ausgeführt, dass die gewerbliche Spielvermittlung auf Lotterien und Ausspielungen bisher in Mecklenburg-Vorpommern begrenzt und damit für Sportwetten verboten gewesen sei. Durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag werde nunmehr die gewerbliche Spielvermittlung über den Vertriebsweg Internet zwar grundsätzlich verboten, sie könne aber unter den Voraussetzungen von Artikel 1 § 4 Absatz 5 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erlaubt werden. Dies schließe aber neuerdings auch die gewerbliche Spielvermittlung von Sportwetten im Internet mit ein. Gerade für den Vertriebsweg Internet sei eine ländereinheitliche Regelung notwendig. Daher müsse der bisherige Satz 2 des § 9 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes aufgehoben werden. Weiterhin werde klargestellt, dass es für die Vermittlung von Sportwetten im Internet einer Veranstaltererlaubnis bedürfe. Mit der Änderung würden mögliche beim Vollzug der glücksspielrechtlichen Regelungen und des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag entstehende Probleme verhindert.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

**Zur Nummer 10**

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 Nummer 10 wie folgt zu ändern:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „95“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1, 2 und 4, die in unmittelbarer Nähe zu einer Einrichtung betrieben wird, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, ist ausgeschlossen.“

3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „Schule oberhalb des Primarbereichs nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes“ durch die Wörter „Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird,“ ersetzt.

4. Nach § 11a Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 9 eingefügt:

„(3) In Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages, in denen Speisen oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht werden, und in Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist verboten.

(4) Während der Öffnungszeiten ist sicherzustellen, dass in Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages und in Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages mindestens eine Aufsichtsperson dauerhaft anwesend ist.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages hat sicherzustellen, dass als Aufsicht nur Personen beschäftigt werden, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit über einen Sachkundenachweis verfügen. Aus dem Sachkundenachweis muss hervorgehen, dass erfolgreich Kenntnisse zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden. Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales durch Rechtsverordnung die Dauer und Inhalte der Schulung sowie die Rahmenbedingungen für deren Durchführung festzulegen.

(6) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf kein Zutritt zu Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages und Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages gewährt werden. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Eingangskontrolle in Verbindung mit der Vorlage des Personalausweises oder anderer zur Identitätskontrolle geeigneter Dokumente zu gewährleisten.

(7) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen. Für die Dauer von mindestens einem Jahr sind auch Personen vom Spiel auszuschließen, die dies gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages oder dem mit der Aufsicht betrauten Personal verlangen. Zum Zweck der Kontrolle des freiwilligen Ausschlusses dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre gespeichert und im Rahmen der Eingangskontrolle verwendet werden.

(8) In Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages und in Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages dürfen keine Handlungen vorgenommen oder Bedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, zum übermäßigen Verweilen oder zur Ausnutzung des Spieltriebs zu verleiten oder die mögliche Suchtgefährdung zu verharmlosen.

(9) In Spielhallen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrages und in Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages sind Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 10. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11.

5. § 11a Absatz 10 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2.00 Uhr“ wird durch die Angabe „1.00 Uhr“ und die Angabe „8.00 Uhr“ wird durch die Angabe „12.00 Uhr“ ersetzt.

6. § 11a Absatz 11 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „2.00 Uhr“ durch die Angabe „1.00 Uhr“ und die Angabe „8.00 Uhr“ durch die Angabe „12.00 Uhr“ ersetzt.

Die beantragende Fraktion hat dazu grundsätzlich erklärt, dass der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht das deutsche Glücksspielrecht dahingehend kritisiert hätten, dass es unzulässig sei, eine bestimmte Glücksspielart einem Monopol zu unterstellen und strengen Regelungen zu unterwerfen, eine andere Glücksspielart, die zudem noch ein höheres Suchtpotenzial aufweise, hingegen mehr oder weniger den Kräften des freien Marktes zu überlassen. Vor diesem Hintergrund sei es unverständlich, dass die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern einem Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugestimmt habe, der eine Öffnung des Sportwettenmarktes vorsehe. Während für vergleichsweise harmlose Lotterien das Monopol weiterhin bestehe, würden die suchgefährlicheren Sportwetten liberalisiert. Das neu geschaffene Regulierungssystem sei daher ebenso inkohärent wie das alte. Die Änderung zu § 10 Absatz 2 Satz 1 werde damit begründet, dass nach den Angaben der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern bislang keine illegalen Sportwettbüros festgestellt worden seien. Der Bedarf an Konzessionen könne also so hoch nicht sein. Eine verbindliche Regelung in § 10 Absatz 5 Satz 1 schütze Kinder und Jugendliche besser als eine Soll-Vorschrift.

Darüber hinaus sollte die im Hinblick auf Wettvermittlungsstellen verwendete Terminologie auch bei Spielhallen Anwendung finden. Ferner sei das hiesige Jugend- und Spielerschutz-niveau an das anderer Bundesländer anzupassen. Die in § 11a Absatz 10 und 11 beantragten längeren Sperrzeiten erhöhten den Jugend- und Spielerschutz.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN jeweils die Änderungsanträge zu § 10 und § 11 und die Änderungsanträge zu § 11a mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD Artikel 1 mit der beschlossenen Änderung zugestimmt.

#### **Zu den Artikel 2 bis 4 und zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Ausschuss hat jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und der NPD den Artikeln 2 bis 4 unverändert zugestimmt und dem Landtag empfohlen, den von ihm geänderten Gesetzentwurf und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Juni 2012

**Marc Reinhardt**  
Berichtersteller